

Handreichung

zur Durchführung von Abiturprüfungen im Fach Geographie

an Gymnasien des Freistaates Sachsen

Erarbeitung:

Baumann, Matthias (Fachberater Geographie, Regionalstelle Chemnitz)

Beyerlein, Ines (Fachberater Geographie, Regionalstelle Zwickau)

Dr. Gerber, Wolfgang (Fachberater Geographie, Regionalstelle Leipzig)

Joachim, Jens (Fachberater Geographie, Regionalstelle Leipzig)

Dr. Volkmann (Koordinator der Sächsischen Bildungsagentur)

Werner, Ingolf (Fachberater Geographie, Regionalstelle Chemnitz)

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Durchführung von Abiturprüfungen im Freistaat Sachsen ist durch nachfolgende gesetzliche Grundlagen geregelt. Jährlich erscheinen dazu im Ministerialblatt

„Hinweise zur Vorbereitung auf die Abiturprüfung und die Ergänzungsprüfungen an allgemeinbildenden Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs im Freistaat Sachsen“

(Für das Jahr 2010 erfolgte die Veröffentlichung MBl.SMK Jg. 2008 Bl.-Nr. 8 S. 342 Gkv-Nr.: 710-V08.8 Fassung gültig ab: 08.08.2008. Für das Jahr 2011 erfolgte die Veröffentlichung am 20.04.2009. In dieser Fassung gibt es für das Fach Geographie keine veränderten Festlegungen.)

1.1 Allgemeine Festlegungen

Vorbereitung und Durchführung der Abiturprüfung und der Ergänzungsprüfungen an allgemein bildenden Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs erfolgen auf der Grundlage nachstehender Dokumente des Staatsministeriums für Kultus (SMK) beziehungsweise der Kultusministerkonferenz (KMK):

- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über allgemein bildende Gymnasien im Freistaat Sachsen (Schulordnung Gymnasien – [SOGY](#)) vom 3. August 2004, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. April 2008 (SächsGVBl. S. 276), in der jeweils geltenden Fassung
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung an allgemein bildenden Gymnasien im Freistaat Sachsen (Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung – [OAVO](#)) vom 12. April 2007 (SächsGVBl. S. 126) in der jeweils geltenden Fassung
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Ausbildung und die Abiturprüfung an Abendgymnasien und Kollegs im Freistaat Sachsen ([AGyKoVO](#)) vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 343) in der jeweils geltenden Fassung
- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Durchführung der Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung an Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs ([OAVO-VwV](#)) vom 12. Februar 2008 (MBl. SMK S. 23) in der jeweils geltenden Fassung
- Lehrplan Geographie für das allgemein bildende Gymnasium in der jeweils geltenden Fassung
- Einheitliche Prüfungsanforderungen (EPA) für das Fach Geographie der Abiturprüfung laut Beschluss der KMK vom 1. Dezember 1989 in der jeweils geltenden Fassung
- Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus: Korrektur und Bewertung von Abiturprüfungsarbeiten an allgemeinbildenden Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs im Freistaat Sachsen – Fachbezogene Korrekturhinweise gemäß § 34 Abs. 2 Satz 1 [OAVO](#) vom 02. Januar 2009 (MBl. SMK S. 4, Nr.02/2009) in der jeweils geltenden Fassung

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung an allgemeinbildenden Gymnasien im Freistaat Sachsen (Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung – OAVO)

(SächsGVBl. Jg. 2007 Bl.-Nr. 6 S. 126 Fsn-Nr.: 710-1.27 Fassung gültig ab: 01.08.2008)

Für die Durchführung der Prüfungen gelten folgende Paragraphen:

§ 28 Fachprüfungskommissionen

(1) Für jedes Abiturprüfungsfach werden eine oder mehrere Fachprüfungskommissionen gebildet. Die Fachprüfungskommission entscheidet über die Aufgabenstellung in der mündlichen Prüfung auf der Grundlage der vom Kursfachlehrer unterbreiteten Aufgabenvorschläge und führt die mündliche Prüfung durch.

(2) Einer Fachprüfungskommission gehören an:

1. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm berufener anderer Lehrer als Vorsitzender,
2. ein Fachlehrer, in der Regel der Kursfachlehrer,
3. ein weiterer Fachlehrer, zugleich als Schriftführer.

Die Mitglieder sollen die Lehrbefähigung in dem jeweils zu prüfenden Fach besitzen.

(3) Lehrer, deren Angehörige gemäß § 20 Abs. 5 VwVfG sich an derselben Schule der Abiturprüfung unterziehen, können in den betroffenen Abiturprüfungsfächern nicht Mitglied einer Fachprüfungskommission sein.

§ 29 Abstimmungen

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder, darunter des Vorsitzenden, mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Die Fachprüfungskommission entscheidet bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses und der Fachprüfungskommission kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Sächsische Bildungsagentur anrufen

§ 30 Verfahren, Protokoll

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses belehrt alle an der Abiturprüfung beteiligten Lehrer über die hierbei zu beachtenden Vorschriften, insbesondere über die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit.

(2) Die Lehrer, die in den schriftlichen Prüfungen Aufsicht führen, fertigen ein Protokoll, in dem der wesentliche Verlauf der Prüfung festgehalten wird.

(3) Über jede mündliche Prüfung fertigt der Schriftführer eine gesonderte Niederschrift. Sie muss die Namen der Mitglieder der Fachprüfungskommission und des Prüfungsteilnehmers, Beginn und Ende der Prüfung, den wesentlichen Verlauf der Prüfung und die erteilte Punktzahl enthalten. Die schriftlich formulierten Aufgaben sind der Niederschrift beizufügen. Diese ist von allen Mitgliedern der Fachprüfungskommission zu unterzeichnen.

(4) Die Prüfungsteilnehmer sind vor Beginn jeder Prüfung zu befragen, ob sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen, die Prüfung abzulegen. Dies und die Antwort sind im Protokoll oder in der Niederschrift zu vermerken.

§ 34 Korrektur der Prüfungsarbeiten

(1) Jede Prüfungsarbeit wird zuerst in der Regel vom Kursfachlehrer (Erstkorrektor) und danach von einem Fachlehrer eines anderen Gymnasiums (Zweitkorrektor), das von der Sächsischen Bildungsagentur bestimmt wird, korrigiert.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsarbeiten gibt das Staatsministerium für Kultus fachbezogene Korrekturhinweise aus. Bei schwerwiegenden, gehäuften Verstößen gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form kann je Abiturprüfungsfach jeweils ein Punkt der einfachen Wertung abgezogen werden.

(3) Bei abweichenden Korrekturergebnissen zwischen Erst- und Zweitkorrektor um bis zu drei Punkte ist zur Festlegung der Bewertung das arithmetische Mittel zu bilden. Ergibt dies keine ganze Punktzahl, ist aufzurunden.

(4) Bei abweichenden Korrekturergebnissen zwischen Erst- und Zweitkorrektor um mehr als drei Punkte oder bei einem Korrekturergebnis entweder des Erst- oder des Zweitkorrektors von 0 Punkten setzt ein Drittkorrektor, der von der Sächsischen Bildungsagentur bestimmt wird, die endgültige Punktzahl innerhalb der Bewertungen des Erst- und Zweitkorrektors fest.

(5) Das Staatsministerium für Kultus legt die Termine für die Erst-, Zweit- und Drittkorrektur fest.

§ 35 Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Die mündlichen Prüfungen in den Abiturprüfungsfächern P4 und P5 werden frühestens am zweiten Tag nach Beendigung der schriftlichen Prüfungen durchgeführt.

(2) Der Kursfachlehrer legt der Fachprüfungskommission Aufgabenvorschläge für die mündliche Prüfung zur Genehmigung vor. Inhaltliche Wiederholungen der schriftlichen Abiturprüfung sind auszuschließen.

(3) Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen mit einer Dauer von in der Regel jeweils 30 Minuten. Sie bestehen zu etwa gleichen Teilen aus dem Vortrag des Prüfungsteilnehmers und einem Prüfungsgespräch zu anderen Schwerpunkten. Die Aufgaben für den Vortrag werden dem Prüfungsteilnehmer schriftlich zur

Vorbereitung in der Regel 20 Minuten, bei praktischen Prüfungsanteilen in der Regel 30 Minuten vor Prüfungsbeginn übergeben.

(4) Für Schüler der vertieften mathematisch-naturwissenschaftlichen Ausbildung und Schüler des Landesgymnasiums St. Afra zu Meißen sind die mündlichen Prüfungen in den auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichteten und auf grundlegendem Anforderungsniveau geprüften Fächern Biologie, Chemie und Physik Prüfungen mit einer Dauer von in der Regel 45 Minuten, die jeweils einen praktischen Anteil enthalten.

(5) Mündliche Prüfungen in bilingual unterrichteten Grundkursfächern können auf Antrag des Prüfungsteilnehmers in der jeweiligen Fremdsprache durchgeführt werden, wobei Antworten oder Nachfragen in deutscher Sprache zulässig und bei der Bewertung der Leistung des Prüfungsteilnehmers die fachlichen Inhalte zu berücksichtigen sind.

(6) Die Fachprüfungskommission stellt die für die mündliche Prüfung zugelassenen Hilfsmittel zur Verfügung. Der Prüfungsteilnehmer darf seine während der Vorbereitungszeit angefertigten Aufzeichnungen benutzen.

(7) Die Fachprüfungskommission beschließt im Anschluss an die mündliche Prüfung über die Punktzahl. Der Vorsitzende teilt dem Prüfungsteilnehmer das Ergebnis unverzüglich mit.

(8) An der mündlichen Prüfung können Mitglieder des Prüfungsausschusses, weitere Lehrer der Schule und Vertreter der Schulaufsichtsbehörden als Zuhörer teilnehmen. Mitglieder des Prüfungsausschusses und Vertreter der Schulaufsichtsbehörden können an der Beschlussfassung gemäß Absatz 7 Satz 1 als Zuhörer teilnehmen.

*Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
zur Durchführung der Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung an Gymnasien,
Abendgymnasien und Kollegs
(OAVO-VwV) Vom 12. Februar 2008*

Durchführung schriftlicher Prüfungen

(1) Das Staatsministerium für Kultus stellt den Schulen jährlich vor den schriftlichen Prüfungen „Informationen für den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses“ zur Verfügung. Sie enthalten Richtlinien für den ordnungsgemäßen Ablauf der schriftlichen Prüfung und für einzelne Fächer „Vorinformationen für den prüfenden Fachlehrer“. Diese werden den betreffenden Fachlehrern zum vorgeschriebenen Termin vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übergeben. Spätestens drei Tage vor Beginn des Zeitraums der schriftlichen Prüfungen schließt der Oberstufenberater die Liste ab, in der jedem Prüfungsteilnehmer seine schulinterne, persönliche Kennziffer zugeordnet ist und die der Vorsitzende des Prüfungsausschusses verwahrt.

(2) Vor Beginn des Prüfungszeitraumes werden die Teilnehmer über wesentliche Prüfungsvorschriften belehrt, insbesondere über die Folgen von Verstößen gegen sprachliche Richtigkeit oder äußere Form gemäß § 34 Abs. 2 Satz 2 OAVO sowie von Täuschungen und ordnungswidrigem Verhalten gemäß § 37 OAVO.

(3) Die Schüler erhalten hinreichend viele Exemplare „Blätter für Reinschrift und Konzept bei schriftlichen Abiturprüfungen“ gemäß Anlage 10. Alle verwendeten Blätter sind mit der Chiffre der Schule zu kennzeichnen.

(4) Nach dem Öffnen der Umschläge mit den Blättern „Material für den Prüfungsteilnehmer“ gemäß § 31 Abs. 2 OAVO am jeweiligen landeseinheitlich festgelegten Prüfungstag hat der prüfende Kursfachlehrer den Inhalt der Umschläge auf Vollständigkeit zu kontrollieren. Danach bereitet der prüfende Kursfachlehrer oder der Aufsicht führende Lehrer in den naturwissenschaftlichen Prüfungsfächern die notwendigen Experimentieranordnungen vor. Eine Abänderung zentral gestellter Aufgaben ist nicht gestattet; bei Zweifeln an der fachlichen Richtigkeit einzelner Aufgabenteile oder bei unvorhergesehenen Ereignissen ist die Sächsische Bildungsagentur telefonisch zu benachrichtigen.

(5) Der Prüfungsausschuss bestimmt für jeden Prüfungsraum mindestens zwei Aufsicht führende Lehrer, die in der Regel nicht zugleich am jeweiligen Tage prüfende Kursfachlehrer sind. Die Aufsicht führenden Lehrer protokollieren den Verlauf der schriftlichen Prüfung. Hierfür ist das als Anlage 11 beigefügte Formular „Protokoll über die schriftliche Abiturprüfung“ zu verwenden. Verlassen Prüfungsteilnehmer den Prüfungsraum, ist sicherzustellen, dass sie keinen Kontakt untereinander oder zu anderen Personen aufnehmen können.

(6) Die Prüfungsteilnehmer stellen ihre Taschen und sonstigen Behältnisse an angewiesener Stelle ab und nehmen die durch Losentscheid ermittelten Arbeitsplätze ein. Die Prüfungsteilnehmer sind darauf hinzuweisen, dass Mobiltelefone unzulässige Hilfsmittel gemäß § 37 OAVO (Täuschung) sind.

(7) Nach der Übergabe des „Materials für den Prüfungsteilnehmer“ beginnt für jeden Prüfungsteilnehmer die Arbeitszeit, deren Dauer zentral vorgeschrieben ist. Die vorgeschriebene Arbeitszeit schließt die Zeit für das Lesen und gegebenenfalls Auswählen von Aufgaben ein. Schreibfarbe darf nur Blau oder Schwarz sein.

(8) Erkrankt ein Prüfungsteilnehmer vor Abgabe seiner Arbeit, verständigt einer der Aufsicht führenden Lehrer den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter. Dieser veranlasst ärztliche Hilfe.

(9) Die Abgabe aller durchnummerierten beschriebenen und der nicht beschriebenen Reinschrift- und Konzeptblätter sowie der „Materialien für den Prüfungsteilnehmer“ bei einem der Aufsicht führenden Lehrer darf nicht später als zum vorgeschriebenen Zeitpunkt erfolgen.

Durchführung mündlicher Prüfungen

(1) Die Anzahl der vom Kursfachlehrer zu erstellenden Aufgaben ergibt sich aus der Anzahl seiner Prüfungsteilnehmer zuzüglich zwei. Insgesamt sind 16 Aufgaben ausreichend. Die Aufgabenvorschläge enthalten auch ein Erwartungsbild zum Vortrag des Prüfungsteilnehmers gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 OAVO. Die Fachprüfungskommission genehmigt die Aufgaben spätestens am letzten Werktag vor der Prüfung. Informationen über mögliche Inhalte der Aufgaben gegenüber Prüfungsteilnehmern sind vor Durchführung der Prüfung nicht zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss setzt den Organisationsplan für den Zeitraum der mündlichen Prüfung in Kraft. Der Organisationsplan umfasst die Benennung von Vorbereitungs- und Prüfungsräumen, verbindliche Zeitangaben, die personelle Besetzung der Fachprüfungskommissionen und die Benennung der Aufsicht führenden Lehrer.

(3) Jeder Vorsitzende einer Fachprüfungskommission erhält vom Oberstufenberater alle für die mündliche Prüfung benötigten Unterlagen, die er nach Prüfungsabschluss mit sämtlichen wieder eingesammelten Aufgabenblättern, vollständig ausgefüllten Formularen sowie den von den Prüfungsteilnehmern während der Vorbereitungszeit angefertigten Aufzeichnungen dem Oberstufenberater zurückzugeben hat. Er ist außerdem gegenüber dem im Vorbereitungsraum Aufsicht führenden Lehrer zuständig für die Bereitstellung der zugelassenen Hilfsmittel gemäß § 35 Abs. 6 Satz 1 OAVO.

(4) An jedem Prüfungstag ist für den Kurs eine Anzahl von verschlossenen Umschlägen mit Prüfungsaufgaben bereit zu stellen, die sich aus der Anzahl der Prüfungsteilnehmer zuzüglich zwei ergibt. Im Vorbereitungsraum zieht der Prüfungsteilnehmer daraus einen Umschlag. Gezogene Umschläge werden nicht erneut verwendet.

(5) Beide Teile der mündlichen Prüfung gemäß § 35 Abs. 3 OAVO haben in der Bewertung das gleiche Gewicht. Für die Beratung der Fachprüfungskommission über die jeweilige Prüfungsleistung und die Festlegung der Punktzahl sind mindestens 10 Minuten vorzusehen. Es besteht durchgängig Protokollpflicht. Für das Protokoll ist das als Anlage 12 beigefügte Formular zu verwenden.

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Korrektur und Bewertung von Abiturprüfungsarbeiten an allgemeinbildenden Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs im Freistaat Sachsen Fachbezogene Korrekturhinweise gemäß § 34 Abs. 2 Satz 1 OAVO Vom 2. Januar 2009

Allgemeine Grundsätze für die Korrektur und Bewertung

Verfahren

Korrekturzeichen werden entsprechend den Festlegungen dieser Bekanntmachung auf dem Rand der Prüfungsarbeit oder im Text gesetzt. Für das Anbringen von Korrekturzeichen, soweit diese nicht direkt im Text eingetragen werden, steht dem Erstkorrektor ausschließlich der rechte Rand, dem Zweit- und Drittkorrektor ausschließlich der linke Rand zur Verfügung.

Der Erstkorrektor korrigiert mit roter, der Zweitkorrektor mit grüner Farbe. Der Drittkorrektor korrigiert mit brauner Farbe. Er trifft die jeweilige Entscheidung, indem er, falls notwendig, das endgültige Korrekturzeichen setzt.

Wenn es zur Bewertung der Prüfungsleistung aus pädagogischen und inhaltlichen Gründen notwendig ist, kann durch den Erstkorrektor eine Sachinformation an den Zweit- und Drittkorrektor der Prüfungsarbeit beigelegt werden. Sachinformationen dürfen keine Angaben zur konkreten Vergabe von Bewertungseinheiten beziehungsweise zur erteilten Punktzahl enthalten.

Zur Bewertung wird die Reinschrift der Prüfungsarbeit benutzt. Falls Teile des Konzepts bei der Bewertung berücksichtigt werden sollen, ist dies vom Prüfungsteilnehmer in der Reinschrift mit „siehe Konzept“ zu vermerken. Die betreffenden Passagen sind durch den Prüfungsteilnehmer im Konzept eindeutig zu kennzeichnen. Die Prüfungsteilnehmer sind im Rahmen der Prüfungsbelehrung mit dieser Regelung vertraut zu machen.

Die erteilten Punkte werden vom Erst-, Zweit- und im Entscheidungsfall gemäß § 34 Abs. 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung an allgemeinbildenden Gymnasien im Freistaat Sachsen (Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung – [OAVO](#)) vom 12. April 2007 (SächsGVBl. S. 126) vom Drittkorrektor jeweils in eine eigene Liste aufgenommen, die nur die Kennziffern der Prüfungsteilnehmer trägt und vom jeweiligen Korrektor unterschrieben ist. Die erteilten Bewertungseinheiten und Punkte dürfen von keinem der Korrektoren in die Prüfungsarbeiten eingetragen werden.

Werden gemäß § 34 Abs. 2 Satz 2 [OAVO](#) wegen sprachlicher und formaler Mängel Punkte abgezogen, ist dies auf der Liste zu vermerken. Sprachliche und formale Mängel sind in allen Prüfungsarbeiten zu kennzeichnen.

Werden gemäß § 34 Abs. 2 Satz 2 [OAVO](#) wegen sprachlicher und formaler Mängel Punkte abgezogen, ist dies auf der Liste zu vermerken. Sprachliche und formale Mängel sind in allen Prüfungsarbeiten zu kennzeichnen.

Allgemeine Korrekturzeichen

Sprachlich-formale Mängel sind folgendermaßen zu kennzeichnen:

A	Ausdruck
GR	Grammatik
S	Satzbau
R	Rechtschreibung
Z	Zeichensetzung
ul	unleserlich

Inhaltliche Mängel sind folgendermaßen zu kennzeichnen:

I	Inhalt
---	--------

Für einige inhaltliche Mängel stehen Zeichen zur Präzisierung zur Verfügung:

Th	Thema beziehungsweise Aufgabenstellung nicht beachtet
Bg	fehlende oder falsche Begründung
Bl	fehlender Beleg (aus den Materialien)
Bp	fehlendes oder unpassendes Beispiel
Df	falsche Definition
Fs	Verstoß gegen Fachsprache beziehungsweise Fachsymbolik
Lg	Logik
W	unbegründete inhaltliche Wiederholung, Weitschweifigkeit
Zs	inhaltlicher Zusammenhangfehler, zum Beispiel gedankliche „Brüche“
f	falsch

ug ungenau
uv unvollständig

1.2 Festlegungen für das Fach Geographie – schriftliche Abiturprüfung

Als Abiturprüfungsfach P3 bis P5 kann jeweils eines der Grundkursfächer Deutsch, Sorbisch im Falle des Absatzes 5, Geschichte, **Geographie**, Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft, Mathematik, Physik, Chemie und Biologie gewählt werden.

Prüfungsinhalte und Anforderungen

Alle Lernbereiche des Lehrplans Geographie der gymnasialen Oberstufe enthalten potenzielle Prüfungsinhalte. Hinsichtlich der Anforderungen in der Abiturprüfung wird darauf verwiesen, dass im Zuge der gymnasialen Qualitätsentwicklung den fachlichen Grundlagen eine besondere Bedeutung zukommt und dass bei den Prüfungsaufgaben auf transferierbares Wissen und problemlösendes Denken großes Gewicht gelegt wird.

Arbeitszeiten

Den Prüfungsteilnehmern stehen in den schriftlichen Abiturprüfungen Geographie 240 Minuten Arbeitszeit zur Verfügung.

Zugelassene Hilfsmittel

In den schriftlichen Abiturprüfungen sind folgende Hilfsmittel zugelassen:
Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung,
Grafikfähiger, programmierbarer Taschenrechner (GTR) mit oder ohne Computer-Algebra-System (CAS), wobei im Fach Geographie die Nutzung von Programmen nicht gestattet ist,
Weltatlas

Bewertungsskala

Bei der Bewertung schriftlicher Prüfungsarbeiten kommt die Skala mit 60 Bewertungseinheiten (BE) zur Anwendung.

60-BE-Skala:

BE	Punkte	Note
60-58	15	1+
57-55	14	1
54-52	13	1-
51-49	12	2+
48-46	11	2
45-43	10	2-
42-40	09	3+
39-37	08	3
36-34	07	3-
33-31	06	4+
30-28	05	4
27-25	04	4-

24-21	03	5+
20-17	02	5
16-13	01	5-
12-00	00	6

Struktur der Prüfungsarbeit

Jeder Prüfungsteilnehmer wählt eine von zwei vorgegebenen Aufgaben zur Bearbeitung aus.

1.3 Festlegungen für das Fach Geographie – mündliche Abiturprüfung

In den mündlichen Abiturprüfungen sind grundsätzlich die gleichen Hilfsmittel wie in den schriftlichen Abiturprüfungen zugelassen. Über die Zulassung weiterer Hilfsmittel in den mündlichen Abiturprüfungen entscheidet die Fachprüfungskommission auf der Grundlage des Vorschlags des prüfenden Fachlehrers. Die Durchführung der Prüfung ist durch die gesetzlichen Grundlagen unter 1.1 geregelt.

Die Abgabe und Genehmigung der Prüfungsaufgaben wurde in der OAVO-VwV vom 12.02.2008, Pkt. 8.1 festgelegt.

Die nachfolgenden Anforderungen wurden von den Fachberatern Geographie an Gymnasien im gesamten Freistaat Sachsen vereinbart.

Anforderungen an die Prüfungsaufgabe Teil I

- (1) Es erfolgt die Orientierung auf 3 Teilaufgaben als thematische Einheit unter Verwendung von möglichst einem Operator pro Teilaufgabe. Dabei sind die aus dem Unterricht bekannten Operatoren zu verwenden.
- (2) Die Wahl der Aufgaben/Operatoren ist im Anforderungsniveau ansteigend und gemäß der EPA anteilig unter Berücksichtigung aller Anforderungsbereiche vorzunehmen. Den Schwerpunkt bildet der Anforderungsbereich II.
- (3) Die Formulierung der Aufgaben sollte kurz und prägnant sein. Schachtelsätze sind zu vermeiden.
- (4) Wenn der Schüler die Aufgabe in der ersten Hälfte der Prüfungszeit vorfristig beendet, sind im Rahmen der ersten 15 Minuten Nachfragen möglich.
- (5) Es sollte keine Aufgabe ohne Material bzw. Atlas gestellt werden.
- (6) Maximal vier Materialien können bereitgestellt werden. Das Material wird in der Regel nicht der Aufgabe zugeordnet. Eine Ausnahme bildet nur der direkte Bezug zur Aufgabe.
- (7) Die Orientierung im Raum bzw. der Raumbezug erfolgt durch den Schüler selbstständig, d. h. es sind keine separaten Topographiefragen zu stellen.

(8) Die Aufgaben sollten über ein einheitliches Layout (Kopfzeile mit der Bezeichnung „Mündliche Abiturprüfung für das Fach Geographie“ sowie der Angabe des Themas, des Namens der Schule und des Schuljahres) verfügen. Umfasst der Aufgabenvorschlag mehrere Seiten, so sind unbedingt die Seitenzahlen anzugeben.

Anforderungen an das bereitgestellte Material

(1) Materialien können sein: Text, Statistik, Karikatur, Bild, Karte, o.ä. Das Material muss unbekannt sein und darf nicht aus dem verwendeten Unterrichtsmaterial entnommen werden.

(2) Das Material muss themenbezogen und aktuell sein. Bezüglich der Qualität ist auf Lesbarkeit, Umfang bzw. Größe und Quellenangabe zu achten.

(3) Das Material für den Vortrag des ersten Prüfungsteils sollte in einer angemessenen Zeit-Relation (20 Minuten Vorbereitungszeit) vom Prüfling ausgewertet werden können.

Anforderungen an das Erwartungsbild

(1) Das Erwartungsbild ist zu jeder Teilaufgabe der komplexen Aufgabe des ersten Prüfungsteils schriftlich anzufertigen und kann in Stichpunkten formuliert werden. Dabei sind die wesentlichen Inhalte nachvollziehbar auszuweisen.

(2) Das Erwartungsbild ist gemäß §35 der OAVO mit der Prüfungsaufgabe abzugeben. Dabei sollte in jedem Fall eine nochmalige Prüfung des Erwartungsbildes anhand der Aufgabe, des verwendeten Operators und zugeordneten Anforderungsbereiches erfolgen.

(3) Bewertungseinheiten sind nicht auszuweisen, da das Erwartungsbild eine mögliche Lösung darstellt.

Anforderungen an die Prüfung Teil II

(1) Für das Prüfungsgespräch nutzt der prüfende Kursfachlehrer einen vorbereiteten Gesprächsleitfaden oder einen Katalog ausgewählter Fragen. Die thematischen Schwerpunkte für den zweiten Prüfungsteil sind dabei mit der Prüfungsaufgabe für den Vortrag des ersten Prüfungsteils abzustimmen. Themen aus dem ersten Prüfungsteil dürfen im Prüfungsgespräch nicht mehr aufgegriffen werden.

(2) Es sollte nur übersichtliches, schnell erschließbares Material eingesetzt werden.

(3) Ein Erwartungsbild für den zweiten Prüfungsteil ist nicht erforderlich, da ein Prüfungsgespräch zu führen ist.

(4) Das Prüfungsgespräch umfasst eine Dauer von 15 Minuten.

(5) Durch den Gesprächscharakter erfolgen kürzere Aufgabenstellungen, die eine größere Themenvielfalt als beim ersten Prüfungsteil ermöglichen. Dabei müssen die Anforderungsbereiche der EPA beachtet werden.

Bewertung

(1) Beide Prüfungsteile gehen gleichwertig in die Bewertung ein.

(2) Die Bewertung ist auf Lehrplaninhalte auszurichten.

(3) Die Kommunikationskompetenz sollte gemäß EPA hinreichend berücksichtigt werden (z. B. Breite und Mehrperspektivität der Argumentation, Differenziertheit und Angemessenheit der Reflexion und Bewertung, strukturierte, sachlogische und problembezogene Darstellung etc.).

(4) In Vorbereitung auf die Prüfung sind die Bewertungskriterien transparent zu handhaben.

(5) Eine eindeutige Verteilung der Bewertungseinheiten auf die Anforderungsbereiche erscheint problematisch, da die EPA nur eine unverbindliche Orientierung aufweist:

Anforderungsbereich I	30-40%
Anforderungsbereich II	50%
Anforderungsbereich III	20-10%

Protokollierung

(1) In Ergänzung zum § 30 (3) OAVO (3) wird hervorgehoben, dass es sich beim Protokoll um ein Verlaufsprotokoll und nicht um ein Bewertungsprotokoll handelt. Dazu sollte das Formblatt (s. Anlage) verwendet werden. Die Aufgabenstellungen des ersten und zweiten Prüfungsteils sind nachvollziehbar darzustellen.

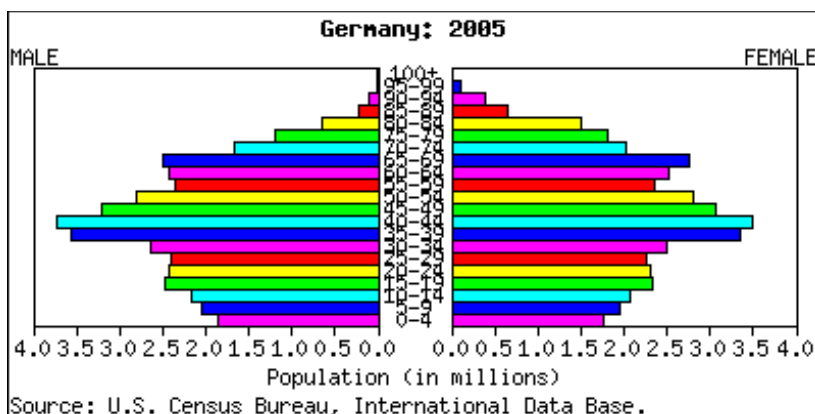
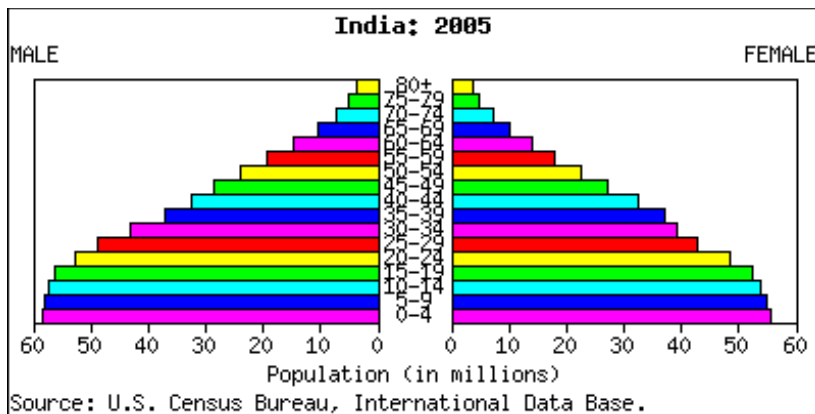
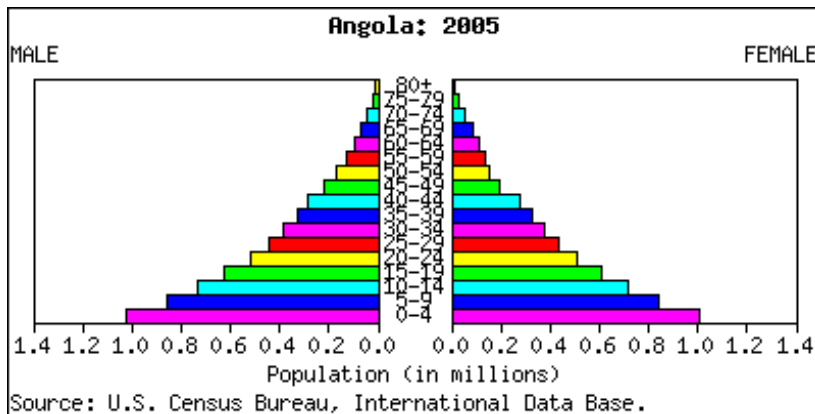
(2) Die Vortragsdauer des ersten Prüfungsteils sollte notiert werden.

(3) Neben dem Protokoll zum Prüfungsverlauf gemäß Formblatt wird empfohlen, dass die anderen Prüfungskommissionsmitglieder ausführliche Gesprächsnotizen (Verlaufs- und Ergebnisprotokoll) anfertigen und aufbewahren.

Mündliche Abiturprüfung für das Fach Geographie (*Aufgabenvorschlag)

Thema: Bevölkerungsentwicklung in Industrie- und Entwicklungsländern

1. Erklären Sie das Modell des demographischen Übergangs anhand einer Skizze.
2. Ordnen Sie die gegebenen Bevölkerungspyramiden entsprechenden Phasen im Modell zu und begründen Sie.
- 3a) Erläutern Sie am Beispiel Deutschlands wirtschaftliche und soziale Auswirkungen in Industrieländern, die aus der Bevölkerungspyramide ableitbar sind.
- b) Diskutieren Sie staatliche Maßnahmen, welche die Auswirkungen dämpfen sollen.



Mündliche Abiturprüfung für das Fach Geographie (*Aufgabenvorschlag) Erwartungsbild

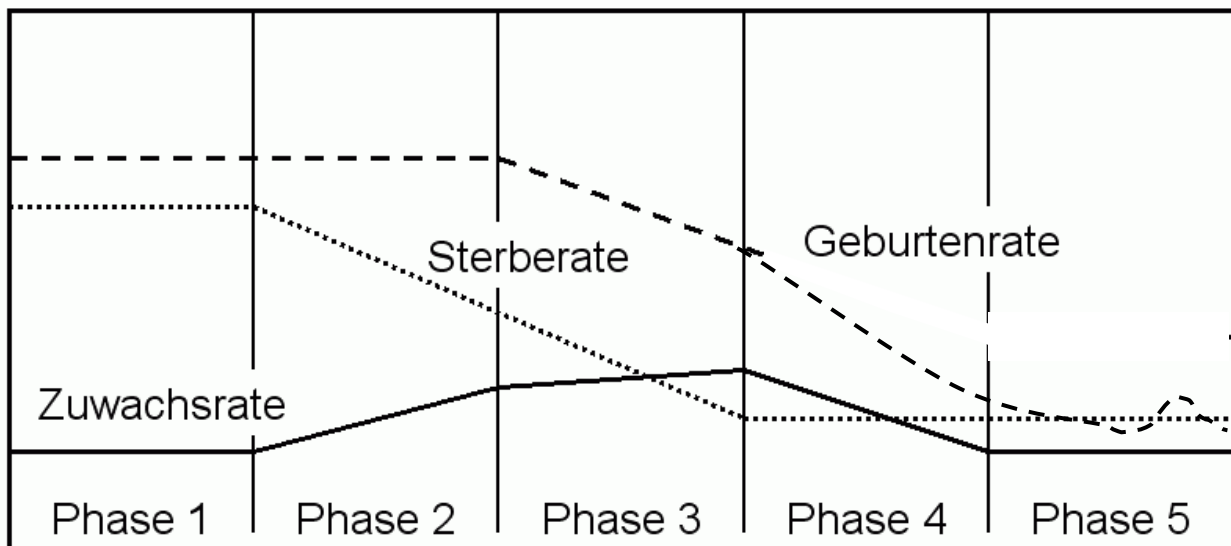
Thema: Bevölkerungsentwicklung in Industrie- und Entwicklungsländern

Mögliches Erwartungsbild:

1. Aussagekräftige, richtige Skizze (vgl. Abbildung)

allgemeine Aussagen zum Modell (idealtypische Beschreibung der Entwicklung in westlichen Ländern, Klassifizierungsmöglichkeit von Ländern, keine Prognose möglich, ...)

Benennung und Beschreibung der einzelnen Phasen mit Aussagen zur Entwicklung der Geburten- und Sterberate sowie deren Auswirkungen auf die Zuwachsrate



2. Zuordnung der Pyramiden

Pyramide Angola – 1, Dreieck Indien – 2, Urne Deutschland – 5

jeweilige Begründung mit Aussagen zur Geburten- und Sterberate

3a) Ablesbar ist: hoher Anteil an Rentnern und geringer Anteil an Kindern, Veränderung des Verhältnisses zwischen Erwerbstätigen und Rentnern zu Ungunsten der Erwerbstätigen

Daraus resultierende soziale Auswirkungen: zunehmende Kosten der Sozialsysteme, wirtschaftliche Auswirkungen: Arbeitskräftemangel, Sicherung wirtschaftlicher Entwicklung

b) Pro- und contra zu einigen staatlichen Maßnahmen, wie z.B. Förderungspolitik von Familien, Erhöhung Rentenalter, Migrationspolitik zur Generierung von Fachkräften, staatliche Rentenförderung usw. ,

Bezug zur Tagespolitik